

**Beschluss der Verwaltungskommission  
der obersten Gerichte des Kantons Zürich**

KR-Nr. 406/2020

Sitzung vom 2. Dezember 2020

**Anfrage (Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber  
ohne schweizerische Staatsbürgerschaft)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 2. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Ich bitte das Obergericht (betreffend das Obergericht sowie betreffend das Handelsgericht und die Bezirksgerichte), das Verwaltungsgericht (betreffend das Verwaltungsgericht sowie das Baurekurs- und das Steuerrekursgericht) und das Sozialversicherungsgericht um Aufschluss über folgende Fragen:

1. Sind an den erwähnten Gerichten im Kanton Zürich ausländische Staatsangehörige ohne schweizerische Staatsbürgerschaft oder Staatenlose als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberin tätig?
2. Wenn ja, bitte um tabellarische Aufstellung/Gericht mit Angaben der Anzahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ohne schweizerische Staatsbürgerschaft, deren Nationalität und Einsatzort (welche Strafkammer, welche Kammer des Verwaltungsgerichtes etc.) sowie der Art von deren Studienabschluss und von welcher Hochschule (CH oder Ausland)?
3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage/n und Entscheide können oder könnten ausländische Staatsbürger als Gerichtsschreiber an den Gerichten im Kanton Zürich tätig sein?

Die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte  
beschliesst:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Wir beantworten diese Anfrage innert der dreimonatigen Frist gemäss § 59 Abs. 3 KRG wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

An den Gerichten im Kanton Zürich arbeiten per 30. November 2020 insgesamt 507 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, wovon fünf keine schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen.

Anzahl	Nationalität	Einsatzort	Studienabschluss
1	Deutschland	Verwaltungsgericht	MLaw, Universität Zürich
1	Liechtenstein	Bezirksgericht	MLaw, Universität Zürich
1	Italien	Bezirksgericht	MLaw, Universität Zürich
1	Österreich	Bezirksgericht	MLaw, Universität Zürich
1	Ungarn	Bezirksgericht	MLaw, Universität Zürich

Eine genauere Bezeichnung der Einsatzorte oder des Einsatzbereichs ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich. Mit dieser Angabe wäre es ansonsten möglich, die betreffenden Personen an den entsprechenden Gerichten zu identifizieren.

Zu Frage 3:

Für die Ausübung hoheitlicher Funktionen ist gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 Personalgesetz (LS 177.10) in der Regel das Schweizer Bürgerrecht erforderlich. Der Regierungsrat, die von ihm ermächtigten Direktionen, die obersten kantonalen Gerichte oder die von diesen bezeichneten Instanzen können gemäss § 3 Abs. 2 Personalverordnung (LS 177.11) im Einzelfall aus triftigen Gründen Ausnahmen vom Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts bewilligen.

Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen haben das Verwaltungsgericht und das Obergericht in den vorstehenden aufgezählten Fällen entsprechende Ausnahmegewilligungen erteilt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte.

Im Namen der Verwaltungskommission  
der obersten kantonalen Gerichte

Der Präsident: Hans-Jakob Mosimann      Die Sekretärin i. V.: Sabine Tiefenbacher